

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAto

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 10. Dezember 2009 Geschäftszeichen:
III 31.2-1.19.18-285/09

Zulassungsnummer:
Z-19.18-1655

Geltungsdauer bis:
31. Dezember 2014

Antragsteller:
Rolf Kuhn GmbH
Jägersgrund 10, 57339 Erndtebrück

Zulassungsgegenstand:

Bauprodukte "ROKU Brandschutzgitter PP"
zum Verschließen von Überströmöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und drei Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.18-1655 vom 7. Dezember 2004. Der Gegenstand ist erstmals am 7. Dezember 2004 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Bauprodukte vom Typ "ROKU® Brandschutzgitter PP" und ihre Verwendung zum Verschließen von Überströmöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen.
- 1.1.2 Die Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen sind aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹ Bauplatten und einem dämmschichtbildenden Baustoff - dessen Wirkungsweise auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums im Brandfall beruht, so dass Fugen und Spalten bzw. Öffnungen ausgefüllt werden - bzw. nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² den Durchtritt von Feuer und Rauch über mindestens 120 bzw. 90 bzw. 60 bzw. 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt von Rauch unterhalb der Reaktionstemperatur des dämmschichtbildenden Baustoffs. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften diesbezüglich keine Bedenken bestehen, z. B.
- als Nachströmöffnung in Wänden notwendiger Flure (Rettungswege), sofern sich die Öffnungen im unteren Wandbereich (max. 500 mm mittig über OKF) befinden oder
 - in Brandschutzgehäusen (Schaltschränken), ausgenommen solche, die in Treppenträumen installiert sind.
- Über die Zulässigkeit ihrer Verwendung, insbesondere hinsichtlich Anordnung und Größe im Bereich der Wände notwendiger Flure, entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde im Baugenehmigungsverfahren.
- 1.2.2 Die Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen dürfen in Wände aus Mauerwerk, Beton oder Porenbeton und in leichte Trennwände aus Gipskarton-Feuerschutzplatten oder nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A) Bauplatten, jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120, F 90 (feuerbeständig), F 60 (hochfeuerhemmend) oder F 30 (feuerhemmend), Benennung (Kurzbezeichnung) F 120-AB, F 90-AB, F 60-AB bzw. F 30-AB nach DIN 4102-2² eingebaut werden (s. Abschnitt 3.1.1 bzw. 3.1.2).
Die Wanddicken müssen mindestens den Angaben der Tabelle 1 entsprechen.



¹ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Tabelle 1: Mindestdicke der Wände für die jeweilige Feuerwiderstandsdauer

	Wanddicke entsprechend der Feuerwiderstandsklasse der Wand
Massivwände: – Beton- und Stahlbetonwände – Wände aus Mauerwerk oder Wandbauplatte – Wände aus Mauerwerk – Wände aus Gasbeton – Wände aus Gipskartonbauplatten F mit Ständern und/oder Riegeln aus Stahlblechprofilen	nach DIN 4102-4 ³ gem. Tab. 35, 36 38 39,40 44 48
Wände mit Metallständern und Bepankung aus: – Gipskarton-Bauplatten GKF – Gipsvlies-Bauplatten GV – Kalziumsilikat-Bauplatten – Gips-Wohnbauplatten – Fireboard-Wand Wände ohne Ständer und/oder Riegel aus Stahlblechprofilen mit: – Kalziumsilikat-Bauplatten – Vermiculite-Bauplatten (bei Wandbreiten $\leq 2,2$ m)	jeweils nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

1.2.3 Die Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen dürfen auch in Brandschutzgehäuse (mit einer entsprechenden Feuerwiderstandsdauer bei Brandbeanspruchung von außen), deren Verbindung mit dem Zulassungsgegenstand in den Bestimmungen der für das Brandschutzgehäuse erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt ist, eingebaut werden (s. Abschnitt 3.1.3).

1.2.4 Die Abmessungen der Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen betragen ≥ 100 mm ≤ 500 mm (Höhe) x ≥ 100 mm ≤ 540 mm (Breite) und dürfen eine freie Fläche von 1400 cm² nicht überschreiten.

Die Dicke der Bauprodukte muss den Angaben der Tabelle 2 entsprechen.

Tabelle 2:

angrenzendes Bauteil	Mindestdicke [mm] der Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen für die Feuerwiderstandsdauer von			
	120 Minuten	90 Minuten	60 Minuten	30 Minuten
Massivwand	95	95	50	50
leichte Trennwand bzw. nach Abschnitt 1.2.3	95	95	50	50

1.2.5 Auch unter Berücksichtigung des Einbaus der Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen in die Bauteile bzw. Konstruktionen nach den Abschnitten 1.2.2 und 1.2.3 erfüllen diese weiterhin die Anforderungen der jeweiligen Feuerwiderstandsklasse.

1.2.6 Die Verwendung der Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

³ DIN 4102-4:1994-03

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Bauprodukte

Für die Herstellung der Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen sind folgende Bauprodukte zu verwenden:

- 10 mm dicke nichtbrennbare (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹ Bauplatten vom Typ "PRO-MATECT-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-MPA-E-00-643 oder vom Typ "RIDURIT" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-56.413-557,
- der dämmschichtbildende Baustoff "PALUSOL-Brandschutzplatte" Typ 100 bzw. Typ 104 gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-14 und
- 0,03 mm dicke Aluminiumfolie.

2.1.2 Aufleistungen und Rahmen

Bei Bauteilen, deren Dicke geringer ist als die in Abschnitt 1.2.4, Tabelle 2, geforderte Mindestdicke der Bauprodukte, sind Aufleistungen und ggf. Rahmen aus Streifen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹ Kalziumsilikatplatten zu verwenden (s. Anlage 2).

2.1.3 Abdecklamellen und Abdeckgitter

Die Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen dürfen wahlweise mit Abdecklamellen oder -gittern aus metallischen Werkstoffen mit einem Schmelzpunkt > 650 °C versehen werden (s. Anlage 2).

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung der Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen

2.2.1.1 Die Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen vom Typ "ROKU® Brandschutzgitter PP" müssen aus den Baustoffen nach Abschnitt 2.1.1 und gemäß Anlage 1 hergestellt werden.

2.2.1.2 Die Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen sind werksmäßig herzustellen. Die maßgeblichen Herstellbedingungen sind beim DIBt hinterlegt.

2.2.2 Kennzeichnung der Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen

Jedes Bauprodukt zum Verschließen von Überströmöffnungen oder sein Beipackzettel oder seine Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.



Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung, dass für die Herstellung der Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden
- Prüfung der Abmessungen der Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen bzw. des Ausgangsmaterials
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen bzw. des Ausgangsmaterials
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Ausführung bzw. den Einbau

3.1 Angrenzende Bauteile

3.1.1 Die Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen müssen in

- Wände aus
 - Mauerwerk nach DIN 1053-1⁴ mit Steinen mindestens der Festigkeitsklasse 12 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
 - Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1⁵ sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2⁶ und DIN 1045-2, -2/A1⁷ mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1⁵, Tabelle 3, sind zu beachten.) oder
 - Mauerwerk nach DIN 1053-1⁴ mit Porenbeton-Plansteinen nach DIN V 4165⁸ mindestens der Festigkeitsklasse 4 oder mit Porenbeton-Wandplatten nach DIN 4166⁹ bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mindestens der Rohdichtklasse

4	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
5	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion
6	DIN EN 206-1:2001-07 DIN EN 206-1/A1:2004-10 DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
7	DIN 1045-2:2001-07 und DIN 1045-2/A1:2005-01	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
8	DIN V 4165:2003-06	Porenbetonsteine; Plansteine und Planelemente
9	DIN 4166:1997-10	Porenbeton Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten



0,55 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III oder

- leichte Trennwände nach Abschnitt 3.1.2 oder
- Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 3.1.3 eingebaut werden.

3.1.2 Die Trennwände müssen den Bestimmungen von DIN 4102-4³ für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 120, F 90, F 60 bzw. F 30 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten entsprechen. Wahlweise dürfen die Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen auch in Trennwände aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹ Bauplatten eingebaut werden, wenn diese Wände den Bestimmungen von DIN 4102-2² für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 120, F 90, F 60 bzw. F 30 entsprechen und die Feuerwiderstandsklasse F 120, F 90, F 60 bzw. F 30 durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist.

Beim Einbau der Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen in leichte Trennwände bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Trennwände davon unberührt und sind ggf. entsprechend DIN 4103-1¹⁰ zu führen.

3.1.3 Die Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen dürfen auch in Brandschutzgehäuse (Schaltschränke) eingebaut werden, sofern die Verbindung mit dem Zulassungsgegenstand in den Bestimmungen der für das Brandschutzgehäuse erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt ist.

3.1.4 Bei Bauteilen, deren Dicke geringer ist als die in Abschnitt 1.2.4, Tabelle 2, geforderte Mindestdicke der Bauprodukte, sind Aufleistungen aus Streifen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹ Kalziumsilikatplatten nach Abschnitt 2.1.2 zu verwenden (s. Anlage 2).

Bei leichten Trennwänden oder Bauteilen nach Abschnitt 1.2.3 ist die Öffnungslaibung, in die das Bauprodukt eingebaut werden soll, umlaufend mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹ Kalziumsilikatplatten nach Abschnitt 2.1.2 zu bekleiden (s. Anlage 2). Die Öffnung ist dabei umlaufend 25-40 mm größer als die Abmessungen des Bauproduktes nach Abschnitt 2.2.1 auszuführen.

3.2 Einbau der Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen

Vor dem Einbau muss die Laibung der Bauteilöffnung gereinigt und entstaubt werden.

Das Bauprodukt nach Abschnitt 2.2.1 ist in die Bauteilöffnung einzuschieben und – in Abhängigkeit der Wanddicke – wandmittig oder –bündig anzuordnen.

Die Fugen zwischen dem Bauprodukt und der Öffnungslaibung sind umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹ Baustoffen zu schließen, bei Einbau in Massivbauteile mit Mörtel aus mineralischen Baustoffen bzw. bei Einbau in leichte Trennwände oder Bauteile nach Abschnitt 1.2.3 mit Gipsmörtel.

Das Bauprodukt darf – ein- oder beidseitig – wahlweise mit Abdeckgitter(n) bzw. -lamellen nach Abschnitt 2.1.3 versehen werden (s. Anlage 2). Das/Die Abdeckgitter bzw. -lamellen muss/müssen dabei sowohl das Bauprodukt als auch die Fuge zwischen Bauprodukt und Bauteillaibung überdecken. Zur Befestigung sind geeignete Befestigungsmitteln, z. B. Spaxschrauben, zu verwenden.

3.3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm eingebauten Zulassungsgegenstände den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Bestä-

tigung s. Anlage 3). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

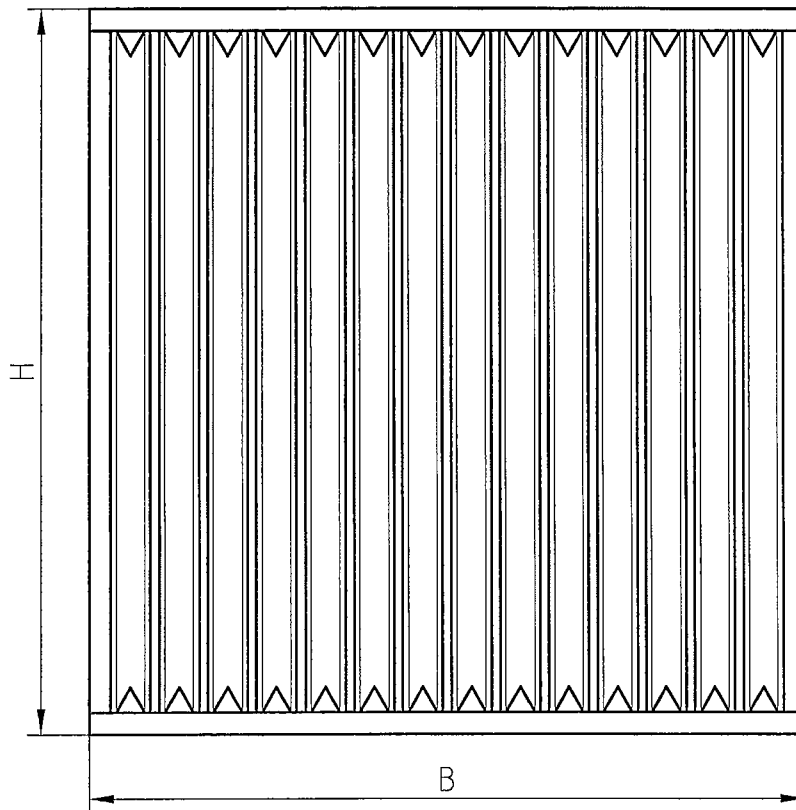
4 Bestimmungen für Nutzung und Wartung

Die Brandschutzwirkung der Produkte zum Verschließen von Überströmöffnungen ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden (z. B. keine mechanische Beschädigung; keine Verschmutzung; dauerhafte Gewährleistung der freien Fläche; Instandhaltung).

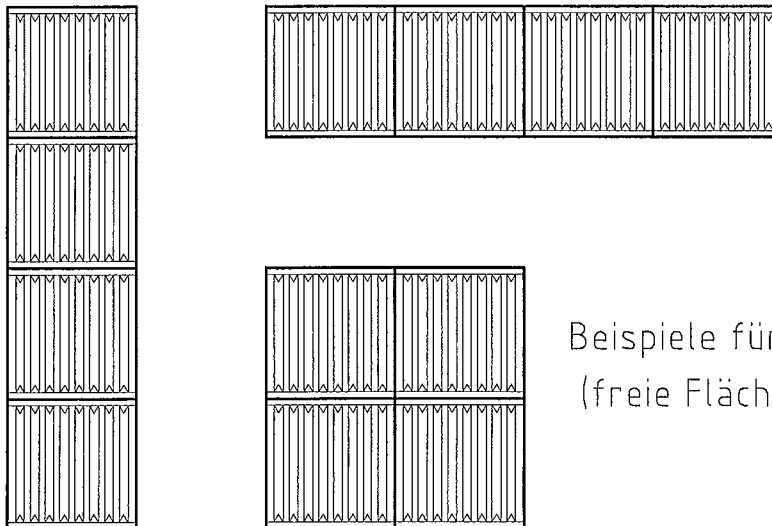
Bolze



Überströmöffnung:
freie Fläche max. 1400 cm²



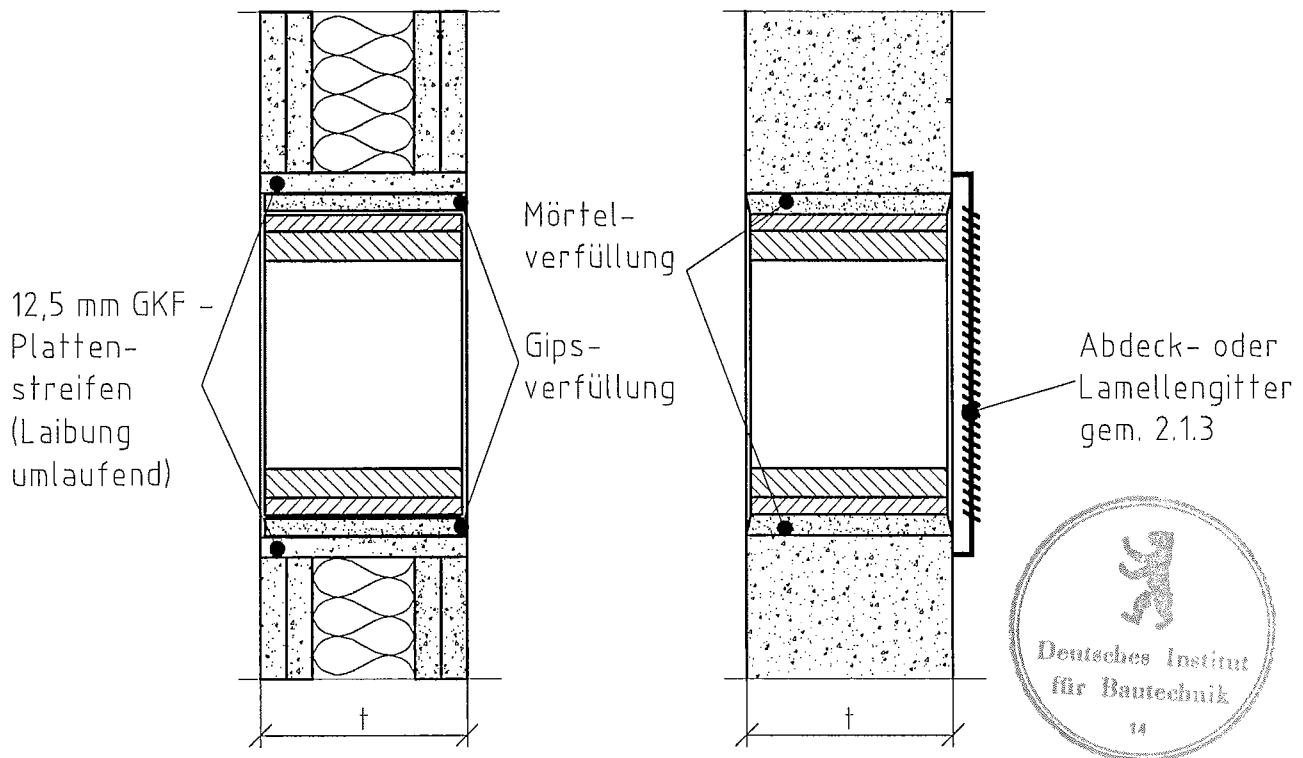
H = 100 - 500 mm
B = 100 - 540 mm



Beispiele für Mehrfacheinbau
(freie Fläche max. 1400 cm²)

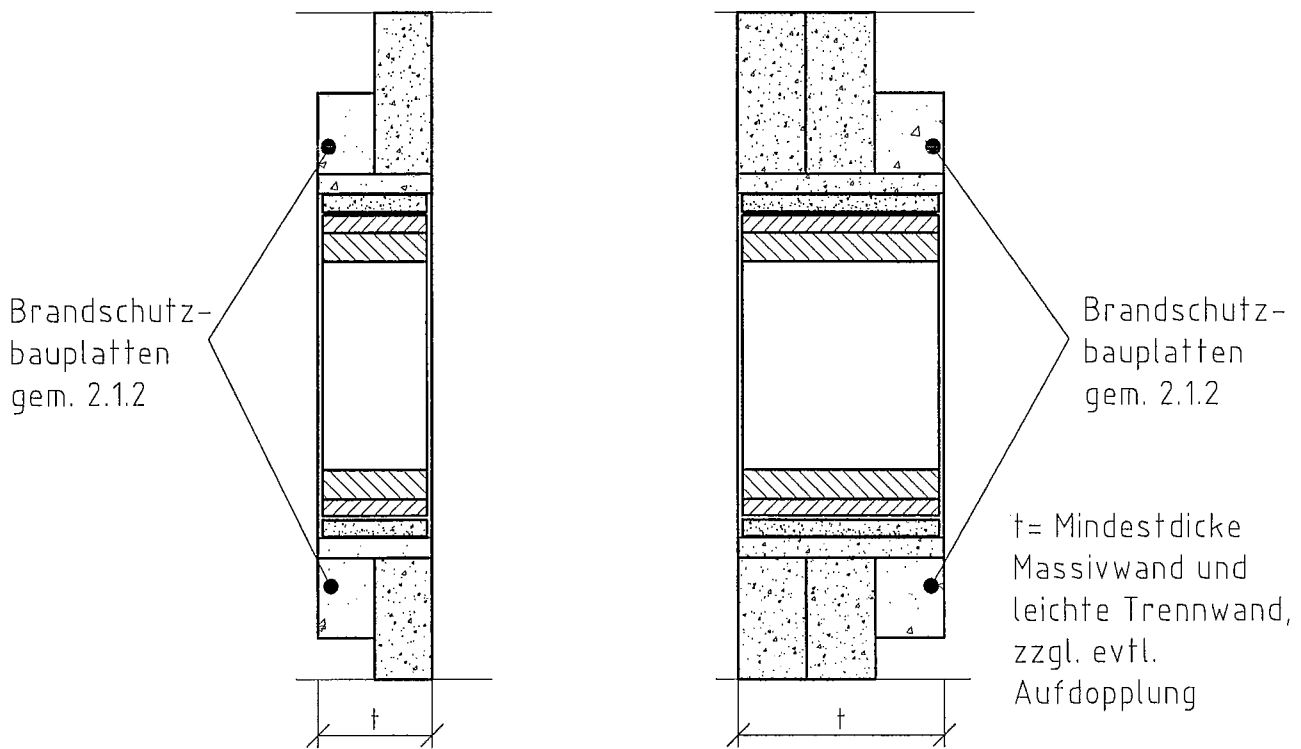
Einbau in leichte Trennwand

Einbau in Massivwand



Leichte Trennwand F 30

Leichte Trennwand F 60, F 90, F120



Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, dass das **Bauprodukt zum Verschließen einer Überströmöffnung** / die **Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen** (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat:

.....

.....

- Bauvorhaben:

- Datum des Einbaus:

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand** / die **Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.18-1655 vom eingebaut wurde(n).



.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. zur erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

KUHN ■ Brand-
schutz
Produktion Fachhandel Entwicklung

Bauprodukte zum Verschließen von Überströmöffnungen
in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen
"ROKU® Brandschutzgitter PP"
Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 3
zur Zulassung
Nr. Z-19.18-1655
vom 10.12.2009